

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 29 vom 20. Oktober 2009**

Der Petitionsausschuss hat am 20. Oktober 2009 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/141

**Gegenstand:** Chancengleichheit für Schüler

**Begründung:** Anhand eines konkreten Beispiels rügt die Petentin, dass es für Kinder von Arbeitslosengeld-II-Empfängern außer für mehrtägige Klassenfahrten keine weiteren Zuschüsse für zusätzliche Bildungsunkosten gebe. Das betreffe insbesondere die Kosten für die von der Schule angeforderten Lehrmittel sowie für eintägige Ausflüge, Museumsbesuche, Theaterkarten, Taschenrechner oder Ähnliches. Auch Fahrtkostenzuschüsse gebe es für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe nicht mehr. Ihr sei nicht klar, wie Arbeitslosengeld-II-Bedarfsgemeinschaften künftig die von den Schulen tatsächlich erwarteten Bildungsmittel finanzieren könnten. Sie habe den Eindruck, dass arme Kinder für ihre Bildungsleistung mit Mangelversorgung bestraft würden. Eine angemessene Unterstützung für den Bedarf der gymnasialen Oberstufe gebe es nicht. Die Stadt beziehungsweise das Land Bremen habe dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder die ihrer Begabung entsprechende Förderung erhalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Hinblick auf Zahlung von Fahrtkosten in dem exemplarisch genannten Fall, hat sich die Beschwerde erledigt. Für dieses Schuljahr werden die Fahrtkosten von einem privaten Verein übernommen.

Die grundsätzliche Beschwerde der Petentin in Bezug auf die Herstellung von Chancengleichheit finanziell benachteiligter Schülerinnen und Schüler hat sich aber nicht erledigt. Im Rahmen des Bezugs von Arbeitslosengeld II erfolgt die Sicherung des Lebensunterhalts durch sogenannte Regelleistungen. Sie sind pauschaliert und umfassen den gesamten Lebensunterhalt. Darüber hinaus gehende einmalige Beihilfen sind nur noch in einigen Fällen vorgesehen. Dazu gehören unter anderem die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten. Die Regelsätze sind bundesweit festgesetzt. Zum 1. Juli 2009 wurden sie geringfügig erhöht. Außerdem trat mit dem Schuljahr 2009/2010 der sogenannte Schulstarterpakt in Kraft. Hier werden für Schülerinnen und Schüler als zusätzliche Leistung 100 € für den schulischen Bedarf gezahlt.

In den Regelsätzen ist auch ein Fahrtkostenanteil enthalten. Darüber hinausgehende Leistungen für Fahrtkosten werden von der BAGIS aus den vorgenannten Gründen nicht übernommen. Auch nach der Fahrtkostenrichtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft erhalten Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe keine Fahrtkostenzuschüsse.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass nach der geltenden Rechtslage keine weitere Förderung von Schülerinnen und Schülern, die Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II angehören, vorgesehen ist. Seiner Meinung nach handelt es sich um einen Problembereich, der Anlass zu einer breiten Diskussion der Frage nach den Bildungschancen geben sollte. Deshalb hat er die anonymisierte Petition den Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft als Material für die weitere politische Arbeit zur Verfügung gestellt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/196

**Gegenstand:** Rücknahme einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung

**Begründung:** Der Petent rügt, dass das Parken an einer vierspurigen Straße erlaubt wurde. Er trägt vor, dadurch werde der Verkehr zwischen zwei Stadtteilen behindert. Die Straße befinde sich nicht in einem geschlossenen Wohngebiet. Eine Großstadt wie Bremen brauche vierspurige Straßen, um das Verkehrsaufkommen reibungslos zu bewältigen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich bereits vor einigen Monaten mit einer Petition befasst, die den geplanten Rückbau der Straße zum Gegenstand hatte. Als erster Schritt wurde jetzt das Halteverbot in einem Teilbereich der Straße aufgehoben.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen sind die vorhandenen und erwarteten Verkehrsmengen problemlos auch auf einer zweistreifigen Fahrbahn abzuwickeln. An den Knotenpunkten sind allerdings weiterhin separate Abbiegespuren erforderlich. Die erhobene Verkehrsbelastung liegt für eine wichtige Straßenverbindung im üblichen Rahmen. Vergleichbare Straßen liegen in den Prognosewerten sogar über den Werten der hier interessierenden Straße. Im Übrigen wird zur Begründung auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa verwiesen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/148

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Die Petentin rügt anhand konkreter Beispiele die Betreuung von Kindern in bremischen Jugendhilfeeinrichtungen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf die Petition hin hat die Heimaufsicht sich mit den von der Petentin genannten Einrichtungen in Verbindung gesetzt. Das Amt für Soziale Dienste sowie die Heimaufsicht haben die Zustände in den betreffenden Einrichtungen überprüft. Die daraus resultierende Ein-

schätzung der Betreuungssituation wurde mit der Mutter der Kinder besprochen. Ein fehlerhaftes Verhalten des Jugendamtes kann der Petitionsausschuss nicht feststellen. Da die Petentin keine nahe Verwandte der Kinder ist, kann ihr gegenüber aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weitergehende Information erfolgen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/223

**Gegenstand:** Umsetzung einer einstweiligen Anordnung

**Begründung:** Der Petent rügt, dass die BAgIS Leistungen, die ihm nach einer einstweiligen Anordnung des Sozialgerichts zu gewähren seien, nicht ausbezahlt habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die BAgIS hat dem Petenten eine Woche nach Erlass der einstweiligen Anordnung Geld ausgezahlt. Zuvor hat sie versucht, per Mail und telefonisch Kontakt mit dem Petenten aufzunehmen. Damit hat sie die einstweilige Anordnung zeitnah umgesetzt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/220

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Für die vom Petenten begehrte Aufenthaltsregelung ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig. Deshalb war die Petition der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/194

**Gegenstand:** Berechnung von ALG II

**Begründung:** Die Petentin rügt das Verfahren der Anrechnung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Danach müssen zu Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums sowohl die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der letzten sechs Monate eingereicht werden, als auch eine Prognose der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für die nächsten sechs Monate abgegeben werden. Auf dieser Grundlage erstellt die BAgIS einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird anhand der tatsächlichen Einkünfte ein endgültiger Bescheid erstellt. Dass es so zu Rückforderungen kommen kann, erscheint dem Petitionsausschuss naheliegend. Die Rüge der Petentin ist für den Petitionsausschuss deshalb nachvollziehbar.

Da es sich allerdings um eine Verordnung des Bundesgesetzgebers handelt, ist die Petition zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

